

Synopse

Privatunterkünfte

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **850.19**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Version Anhörung	Notizen
	Kantonale Asylverordnung (kAV)	
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SGS 850.19 , Kantonale Asylverordnung (kAV) vom 16. Oktober 2007 (Stand 1. Januar 2021), wird wie folgt geändert:	
§ 3 Betreuung, Unterkunft und Unterstützung ¹ Die Gemeinden betreuen die Personen gemäss § 1 und weisen ihnen eine Individual- oder eine Kollektivunterkunft zu. ² Sie unterstützen bedürftige Personen gemäss § 1 nach Massgabe dieser Verordnung. ³ Sie melden dem Kanton innert 2 Wochen jede Gewährung, Änderung oder Beendigung einer Unterstützung von Personen gemäss § 1, von Personen mit einer vorläufigen Aufnahme als Flüchtling sowie von Personen mit einem positiven Asylentscheid.	¹ Die Gemeinden betreuen die Personen gemäss § 1 <u>§ 1</u> und weisen ihnen eine Individual-, <u>eine Kollektiv-</u> oder eine Kollektivunterkunft <u>Privatunterkunft</u> zu.	
	§ 3a Unterkünfte	

Geltendes Recht	Version Anhörung	Notizen
	<p>¹ Eine Kollektivunterkunft ist eine von der Gemeinde oder im Auftrag von einer Gemeinde betriebene Unterkunft, wo mehrere, nicht miteinander verwandte Personen gemeinschaftlich haushalten.</p> <p>² Eine Individualunterkunft ist ein eigenständig geführter Haushalt.</p> <p>³ Bei einer Privatunterkunft handelt es sich um eine Unterkunft bei Privatpersonen in deren Haushalt.</p>	
	<p>§ 9a Mass des Grundbedarfs in einer Privatunterkunft</p> <p>¹ Unterstützten Personen, die in einer Privatunterkunft wohnen und nicht mit den Privatunterbringenden verwandt oder verschwägert sind, wird die Unterstützung für den Grundbedarf entsprechend der Unterstützungseinheit gemäss § 8 Abs. 1 um 10 % reduziert.</p>	
	<p>§ 10b Wohnungskosten in einer Privatunterkunft</p> <p>¹ Unterstützten Personen, die in einer Privatunterkunft wohnen, werden keine Wohnungskosten ausgerichtet.</p>	
	<p>§ 19^{bis} Entschädigung für Privatunterbringung</p> <p>¹ Die Gemeinden entrichten den Privatunterbringenden eine pauschale Entschädigung für die Aufnahme von unterstützten Personen in ihren Haushalt, sofern:</p> <ul style="list-style-type: none">a. eine angemessene Unterbringung vorliegt;b. kein Verwandtschaftsverhältnis und keine Schwägerschaft besteht;	

Geltendes Recht	Version Anhörung	Notizen
	<p>c. die Aufnahme länger als 14 Tage dauert und</p> <p>d. ein entsprechender Antrag bei der zuständigen Gemeinde gestellt wird.</p> <p>² Die pauschale Entschädigung gemäss Abs. 1 wird abgestuft nach Anzahl aufgenommener Personen und beträgt pro Monat:</p> <p>a. für 1 Person: CHF 220.–;</p> <p>b. für jede weitere Person: plus CHF 150.–;</p> <p>c. ab 4 Personen: CHF 670.–.</p> <p>In der pauschalen Entschädigung sind anfallende Wohnnebenkosten von unterstützten Personen enthalten.</p>	
	<p>§ 19b Übergangsbestimmung der Änderung vom xxxx (Beschlusszeitpunkt Teilrevision)</p> <p>¹ Entschädigungen gemäss § 19^{bis} können für den Zeitraum vom 1. März 2022 bis xxxx (Beschlusszeitpunkt Teilrevision) bis zum 31. August 2022 rückwirkend beantragt werden.</p>	
	<p>II.</p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p>IV.</p>	

Geltendes Recht	Version Anhörung	Notizen
	<p>Die Teilrevision tritt rückwirkend per 1. März 2022 in Kraft.</p> <p>Liestal, Im Namen des Regierungsrats der Präsident: Weber die Landschreiberin: Heer Dietrich</p>	